



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/19170

**zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/21509

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)  
(Drs. 18/19170)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Josef Zellmeier u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/21916

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)  
hier: Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes  
(Drs. 18/19170)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen in § 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung (Drs. 18/19170) durchgeführt werden:

#### **1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:**

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bei der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Jahr 2023 werden die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2021 wie folgt berücksichtigt:

1. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Gewerbesteuermindereinnahmen oder auf den zuweisungsfähigen Betrag Härtefälle 2020 entfallen, werden sie entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 angesetzt; für die Ermittlung der Grundbeträge nach Abs. 3 und des Zuschlags nach Abs. 2 Satz 2 ist der für das Erhebungsjahr 2019 festgesetzte Hebesatz maßgeblich; Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Mindereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe entfallen, gelten sie als Einnahmen aus der Spielbankabgabe.

<sup>2</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

Berichterstatter zu 1: **Hans Herold**  
Berichterstatter zu 2: **Ferdinand Mang**  
Mitberichterstatter zu 1: **Dr. Helmut Kaltenhauser**  
Mitberichterstatter zu 2: **Hans Herold**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurde nach der federführenden Beratung der Änderungsantrag Drs. 18/21916 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21509 in seiner 131. Sitzung am 9. März 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21509 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21509 in seiner 51. Sitzung am 16. März 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21509 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/21509 und Drs. 18/21916 in seiner 75. Sitzung am 31. März 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass § 1 wie folgt geändert wird:

1. Nach der neuen Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 13f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13f

Kommunales Sonderbaulastprogramm“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „ , und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Radschnellwegen“ die Wörter „und anderen Radwegen“ eingefügt.

cc) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. für bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zur Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung der Zuwegung im Übergangsbereich vom Individual- zum öffentlichen Verkehr einschließlich der Ablösebeträge, die für den Mehraufwand bei der Erhaltung und Unterhaltung der erforderlichen Bauwerke zu erstatten sind,“.

- c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Der Bau von Radwegen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist in der Breite und Befestigung zuwendungsfähig, die für den zu erwartenden Verkehr notwendig sind.

(3) <sup>1</sup>Ausgaben für Planung und Bauleitung für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind pauschal in einer Höhe von 15 % der Bauausgaben zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass 20 % der Bauausgaben zuwendungsfähig sind.

(4) Soweit die Fördernachfrage die verfügbaren Ausgabemittel übersteigt, sind die Fördertatbestände nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch im Hinblick auf die Fördersätze vorrangig gegenüber dem Fördertatbestand nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu finanzieren.“

2. Die bisherigen Nrn. 4 und 5, durch die Änderung in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses die Nrn. 5 und 6, werden die Nrn. 6 und 7.

3. Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Dem Art. 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21916 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21509 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender